

**Bekanntmachung**  
über die  
**Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung**  
**infolge Nachschätzung**  
in der Gemarkung  
**Ebersgöns**

1. In der genannten Gemarkung hat eine Überprüfung der Bodenschätzung und eine Nachschätzung der landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes stattgefunden.
2. Die dabei festgestellten Schätzungsergebnisse werden wie folgt offengelegt:

Offenlegungszeitraum: 08.08.2022 bis 07.09.2022  
Offenlegungsort: Finanzamt Friedberg (H.), In der Burg 13a  
Zimmer-Nummer: 21

Der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige (ALS) ist in der Offenlegungsfrist zu nachstehenden Zeiten anwesend und steht für Auskünfte zu Verfügung:

Montags von 8<sup>00</sup> Uhr bis 13.<sup>30</sup> Uhr – **Bitte melden Sie sich telefonisch an**

Um den Grundstückseigentümern Gelegenheit zu geben, die Schätzungsergebnisse an ihrem Wohnort einzusehen, wird zusätzlich eine besondere Offenlegung durchgeführt. Sie ist vorgesehen für

Termin: 16.08.2022 von 9<sup>00</sup> Uhr bis 15<sup>00</sup> Uhr  
30.08.2022 von 12<sup>00</sup> Uhr bis 19<sup>00</sup> Uhr

Ort: Evangelisches Gemeindehaus, Borngartenstr. 1 (Zugang: Zum Weißen Stein zwischen den Hausnr. 18 und 20), 35510 Butzbach - Ebersgöns

3. Wer die Sprechtage des ALS und die besonderen Offenlegungstage nicht wahrnimmt, kann zwar die Schätzungsergebnisse einsehen, muß aber damit rechnen, den ALS nicht anzutreffen. Eigentumsunterlagen (Grundstücksverzeichnisse, Zuteilungsbescheide usw.) sind mitzubringen.
4. Offengelegt werden die Schätzungskarten und Schätzungsbücher, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben.
5. Gegen die bei der Nachschätzung festgestellten Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke der Einspruch zu. Der Einspruch kann nach Beendigung der Offenlegung bis zum Ablauf des

**07.10.2022**

beim Finanzamt schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Die Vorsteher des Finanzamts  
In Vertretung

  
Nippert